

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2010 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 25: Vergütung der Vorstandsmitglieder und
der Chefärzte an den Universitätsklinika**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 19. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/2017 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag einen weiteren Bericht bis zum 31. März 2013) vorzulegen.*

(Vorausgegangen war folgender Landtagsbeschluss (vgl. Mitteilung der Landesregierung vom 5. Juni 2012 – Drucksache 15/1805):

Der Landtag hat am 25. November 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/7025, Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vergütungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Universitätsklinika unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von Spitzenkräften nach oben zu begrenzen und in allen Fällen Zielvereinbarungen abzuschließen, die die Grundlage für die Bemessung variabler Vergütungsanteile sind;
2. die Chefärzte an den Universitätsklinika künftig aufgrund eines einheitlichen privatrechtlichen Vertrags anzustellen und dafür die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen;

*) Der beantragten Fristverlängerungen wurde jeweils zugestimmt.

3. die Vergütungen der Chefärzte so zu bemessen, dass sie einerseits der Spitzenstellung der Universitätsklinik Rechnung tragen, aber andererseits ihrer besonderen Verantwortung als marktprägende öffentliche Arbeitgeber gerecht werden;
4. zu prüfen, ob der Abschluss der Chefarztverträge künftig grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats des Klinikums bedarf;
5. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2012 zu berichten.)

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 11. August 2014, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Herr Staatssekretär Rust hatte in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 5. Juli 2012 den Berichterstatter darum gebeten, die erneute Berichtspflicht zum 31. März 2013 schriftlich zu präzisieren. Mit E-Mail vom 24. Juni 2014 teilte der Berichterstatter mit, dass folgende Fragestellungen detaillierter untersucht werden sollten:

1. *Sind die Vergütungen der Chefärzte und Vorstandsmitglieder an den Universitätsklinik in Baden-Württemberg im Vergleich höher, als in anderen Bundesländern?*
2. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat weiter zu detaillieren und transparenter zu gestalten?*
3. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung die Gehälter der Chefärzte und Vorstandsmitglieder bei Neuvertragsabschluss weiter zu senken, ohne die Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren?*
4. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Richtlinien zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern und der Chefärzte an den Universitätskliniken in Baden-Württemberg weiter zu optimieren? Gibt es detailliertere Richtlinien in anderen Bundesländern?*
5. *Weichen die Zielvereinbarungen der Chefärzte und Vorstandsmitgliedern an den Universitätskliniken in Baden-Württemberg von denen in anderen Bundesländern ab? Welche Inhalte haben die Zielvereinbarungen in anderen Bundesländern?*
6. *Wie ist in den Verträgen die Therapiefreiheit und das interne Budget in anderen Bundesländern geregelt?*
7. *Ist es sinnvoll folgende Inhalte in die Richtlinien aufzunehmen:*
 - *Fluktuation (der Ärzte und des Pflegepersonals)*
 - *Personalentwicklung*
 - *Fort- und Weiterbildungskonzept der Mitarbeiter (Personalentwicklungskonzept)*
 - *Beschwerdemanagement*
 - *Infektionsraten / Operationsfehler*
 - *Erfolgreiche Drittmittelakquisition (bei Forschung und Entwicklung)*

Zu Ziffer 1:

Dem Wissenschaftsministerium sind konkrete Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Chefärzten von Universitätsklinik anderer Länder nicht bekannt.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Vergütungen der Vorstandsmitglieder der Universitätsklinik im Land im bundesweiten Vergleich um keine überdurchschnittlichen Vergütungen handelt.

Zu Ziffer 2:

Die bisherige Praxis der Aufsichtsräte, sich regelmäßig über die allgemeine Entwicklung und gegebenenfalls über besondere Ausnahmefälle berichten zu lassen, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Zu Ziffer 3:

Nach § 9 Abs. 1 UKG bestellt der Aufsichtsrat den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Beim Auswahlverfahren werden in den meisten Fällen Personalberatungsunternehmen beteiligt. Vorrangiges Ziel ist es, qualifizierte Bewerber zu gewinnen, deren Vergütung sich innerhalb des in Baden-Württemberg üblichen Rahmens bewegen sollte.

Die Verträge mit den Chefärzten werden auf Grundlage der „Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefärzten an den Universitätsklinik des Landes Baden-Württemberg“ von den jeweiligen Klinikumsvorständen geschlossen. Zentraler Punkt bei Neueinstellungen ist die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitätsklinik. Dabei ist auch entsprechend der Wertigkeit der zu besetzenden Chefarztposition die Angemessenheit der Chefarztvergütung zu prüfen. Anzumerken ist, dass die Einräumung des Rechts auf Privatliquidation ausgeschlossen ist.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass sowohl die Gewinnung von Vorstandsmitgliedern als auch von Chefärzten in einem engen Markt stattfindet, bestehen bei Beibehaltung der Qualitätsanforderungen kaum Möglichkeiten bei Neueinstellungen das Vergütungsniveau zu senken.

Zu Ziffer 4:

Die Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern und Chefärztinnen und Chefärzten werden im Einzelfall verhandelt. Da es sich dabei um die Gewinnung von in Forschung, Lehre und Krankenversorgung gleichermaßen hochqualifizierten Personals handelt, weisen diese Verhandlungen häufig Besonderheiten auf. Die derzeitige Fassung der Richtlinie schafft hier einen gemeinsamen Rahmen und Vergleichbarkeit. Für eine Überarbeitung wird derzeit kein Bedarf gesehen.

Detaillierte Regelungen in anderen Ländern sind nicht bekannt.

Zu Ziffer 5 und 6:

Dem Wissenschaftsministerium sind weder Verträge noch Zielvereinbarungen von Vorstandsmitgliedern und Chefärzten von Universitätsklinik anderer Länder bekannt. Das Wissenschaftsministerium geht jedoch davon aus, dass – wenn Zielvereinbarungen überhaupt getroffen werden – die Inhalte im Wesentlichen vergleichbar sind.

Zu Ziffer 7:

Die in Abstimmung mit den Universitätsklinik im Land erarbeiteten Richtlinien dienen der Festlegung von grundsätzlichen Regelungen zu im Rahmen der Vertragsgestaltung mit Chefärzten wesentlichen Punkten. Bei den unter Ziffer 7 angegebenen Sachverhalten würde sich daher eher eine Berücksichtigung bei der Gestaltung von Zielvereinbarungen anbieten, über die in jedem Einzelfall zu entscheiden ist.

In den derzeit geltenden Richtlinien werden für variable Vergütungsbestandteile einige mögliche Kriterien aufgelistet. Dabei handelt es sich nicht nur um finanzielle Ziele, sondern vor allem um qualitativ-inhaltliche Kriterien. Diese decken die genannten Inhalte mit ab. Die verbindliche Vorgabe einiger konkreter Inhalte durch die Richtlinien erscheint angesichts der unterschiedlichen Herausforderungen, die in den jeweils betroffenen Bereichen bestehen, nicht sinnvoll.